

Anspruchsvoraussetzungen bei einem Behandlungsfehler

Das Thüringer Oberlandesgericht (OLG) hat in seiner Entscheidung vom 29.05.2012 (Az.: 4 U 549/11) festgestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Patient Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche von einem (Zahn-)Arzt aufgrund eines schuldhaften (zahn-)ärztlichen Behandlungsfehlers verlangen kann.

Der Fall

Die privatversicherte Patientin hat sich seit dem Jahr 2000 bis zum 08.12.2006 beim Zahnarzt in ambulanter Behandlung befunden. Der Zahnarzt hat die Zähne 26 und 37 mit einem neuen Zahnersatz (Goldinlay, Vollkeramikkrone) versorgt. Nach dem 08.12.2006 ist die Patientin nicht mehr beim Zahnarzt erschienen. Zwei Monate später wurde von den Nachbehandlern an den Zähnen 36 und 27 jeweils Sekundärkaries festgestellt, weshalb die Patientin insgesamt ein Jahr zahnärztlich behandelt worden ist.

Das Landgericht (LG) Erfurt hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass keine „Schlechtleistung“ im Sinne des § 280 Abs. 1 BGB vorliege und die Patientin dem Zahnarzt unter angemessener Fristsetzung keine Möglichkeit zur – der Patientin zumutbaren – Nachbesserung im Sinne des §§ 280 Abs. 3, 281 BGB gegeben habe.

Das OLG in Jena hat das erstinstanzliche Urteil des LG Erfurt aufgrund einer unzureichenden Beweisaufnahme aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Entscheidung an das LG zurückverwiesen. Im Übrigen hat das OLG die erstinstanzlichen Feststellungen jedenfalls zu den „rechtlichen Anspruchsgrundlagen für den klägerseits verfolgten Anspruch auf materiellen und immateriellen Schadenersatz [...] nach den §§

280 Abs. 1, 252 Abs. 2, 611, 253 Abs. 2 Abs. 2, 276 BGB“ bestätigt.

Leitsätze der Entscheidung

„1. Im Arzthaftungsrecht muss - nach fehlerhafter Behandlung - der Patient den Arzt nicht zur Nacherfüllung auffordern, wenn er anschließend Schadensersatz und Schmerzensgeld von dem behandelnden Arzt wegen dessen Behandlungsfehler verlangt.

Der Eigenart des Arzt-Patienten-Verhältnisses und dem Inhalt der nach dem Behandlungsvertrag geschuldeten Leistung widerspräche es, wenn der Patient nach fehlerhafter Behandlung Nacherfüllung verlangen müsste.

2. Dieses gesetzliche Erfordernis eines Nacherfüllungsverlangens (§ 281 BGB) kann nur für solche Schadensersatzpositionen relevant werden, die dem Komplex Schadensersatz statt Erfüllung zuzurechnen sind; das sind z.B. Nachbehandlungskosten für eine wegen des Behandlungsfehlers notwendig gewordene Nachbehandlung.

3. Für den "einfachen" - materiellen und immateriellen - Schadenersatz nach §§ 280, 253 Abs. 2 BGB ist eine Aufforderung zur Nacherfüllung entbehrlich. Dies folgt schon aus dem Umstand, dass ein Nacherfüllungsanspruch nach Beendigung des Behandlungsvertrags (d.h. mit Erbringung der Hauptleistungen aus diesem Vertrag) nicht (mehr) besteht.

Ein Behandlungsabbruch seitens des Patienten (wegen verlorenen Vertrauens) ist dabei im Regelfall als Kündigung des ärztlichen Behandlungsvertrags anzusehen.“

Fazit

Das OLG hat in seiner Entscheidung ausdrücklich klargestellt, dass der Patient dem (Zahn-)Arzt nicht generell bei allen geltend gemachten Ansprüchen auf Schadenersatz und Schmerzensgeld aus einer fehlerhaften Behandlung eine angemessene Frist zur Nacherfüllung im Sinne des §§ 280 Abs. 3, 281 BGB setzen muss. Dies ist vielmehr nur dann erforderlich, wenn der Patient vom (Zahn-)Arzt „Schadenersatz statt der Leistung“ – hier die angefallenen Nachbehandlungskosten aufgrund der zahnärztlichen Weiterbehandlung wegen Sekundärkaries – verlangt; für einen „einfachen“ Schadenersatzanspruch bzw. „Schadenersatz neben der Leistung“ oder einen Schmerzensgeldanspruch gehört die Nacherfüllung hingegen nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen.

Des Weiteren hat das OLG klargestellt, wann eine angemessene Fristsetzung zur Nacherfüllung nach § 281 Abs. 2 BGB entbehrlich ist. Das ist zum einen dann der Fall, wenn „*der Nacherfüllungsanspruch nach Beendigung der vertraglichen Hauptleistungspflichten nicht mehr besteht*“. Vorliegend ist die Patientin nach dem 08.12.2006 nicht mehr beim Zahnarzt erschienen

und hat die Behandlung erkennbar beendet. Die Beendigung der Behandlung stellt eine (konklu-
dent erklärte) Kündigung des ärztlichen Behandlungsvertrages dar (vgl. hierzu „*Honorarrückzahlungsanspruch bei Kündigung eines zahnärztlichen Behandlungsvertrages*“, *RP-Newsletter 6/2011*), sodass dem (Zahn-)Arzt kein Nachbesserungsrecht mehr zusteht und der Patient keinen Anspruch mehr auf Erfüllung hat.

Zum anderen ist eine Fristsetzung unter „besonderen Umständen“ entbehrlich. Vorliegend liegt der Schwerpunkt des vorwerfbareren Verhaltens im Bereich der unterlassenen Befunderhebung. Hier liefere eine Frist zur Nacherfüllung bereits aus zeitlicher Sicht denknötwendig ins Leere. Im Übrigen wirft das OLG die Frage auf, ob nicht bereits in der „*Eigenart des Arzt-Patienten-Verhältnisses allgemein*“ solch ein besonderer Umstand zu sehen ist.

*Catrin Klink, Sindelfingen
Fachanwältin für Medizinrecht
klink@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.